

Der Landtag von Niederösterreich hat am .....-7. NOV. 1991.....  
beschlossen:

Änderung  
des  
NÖ Landeslehrer-Diensthoeheitsgesetzes

Das NÖ Landeslehrer-Diensthoeheitsgesetz, LGBl. 2600-1, wird  
wie folgt geändert:

1. § 4 lit. d (neu) lautet:

"die Entbindung von der Vertretungspflicht (§ 27 Abs. 3  
LDG 1984;"

2. Die bisherigen Untergliederungen lit. "d" bis "g" erhalten  
die Bezeichnung "e" bis "h"

3. § 4 lit. i (neu) lautet:

"die Entgegennahme der Meldung einer erwerbsmäßigen Neben-  
beschäftigung (§ 40 Abs. 3 LDG 1984) sowie einer Tätigkeit  
nach § 40 Abs. 5 bzw. die Genehmigung nach § 40 Abs. 4 LDG  
1984;"

4. Die bisherigen Untergliederungen lit. "h" bis "n" erhalten  
die Bezeichnung lit. "j" bis "p"

5. Im § 4 lit. p (neu) wird vor dem Klammerausdruck eingefügt: